

ABTEILUNGS-ORDNUNG

§ 1

Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorisch Untergliederung des Vereins. Nach § 51 Satz 3 Abgabeordnung (AO) sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband durch die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter oder von ihr/ihm benannte Personen der Abteilung.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Hauptvorstand gefasst oder erlassen hat.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch die in § 16 der Satzung genannten Vertreter des Vereins abgeschlossen werden. Der Hauptvorstand kann durch Beschlüsse begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

§ 2

Abteilungshaushalt

Infolge der finanziellen Selbstverwaltung der Abteilungen haben diese die Mitgliedsbeiträge der ihnen angeschlossenen Mitglieder zu erheben und zu verwalten. Alle für ihre Abteilung anfallenden Verbandbeiträge, Gebühren, Nenn- und Startgelder, etwaige Steuern, Versicherungen, sonstige Kosten usw. sind aus ihren Beiträgen und sonstigen Einnahmen zu bestreiten. Etwaige Überschüsse verbleiben den Abteilungen, sind jedoch Vermögen des Hauptvereins. Gleiches gilt auch für die von den Abteilungen angeschafften Sportgeräte, Sportbekleidung usw.. Die Abteilungen haben an den Hauptverein pro Mitglied und Jahr einen Kostenbeitrag für die dem Hauptverein entstehenden Kosten abzuführen. Die Höhe dieses Betrages wird jeweils auf Verlangen des Hauptvorstandes vom erweiterten

Hauptvorstand (§ 21) mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der Kostenbeitrag ist von den Abteilungen jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Angabe der Mitgliederzahl mit der Hauptkasse abzurechnen.

Sonderleistungen können nur im Rahmen der Vereinssatzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.

Die Abteilungen haben ihre Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen und diese auf Verlangen des Hauptvorstandes den von ihm beauftragten Prüfern vorzulegen. Die Buchführung der Abteilungen wird ansonsten durch Abteilungs-Kassenprüfer geprüft.

§ 3

Mitgliedschaft in der Abteilung

Für die Mitgliedschaft in den Abteilungen gelten die Vorschriften der Vereinssatzung sinngemäß. Jedes Mitglied hat seinen Beitrag (hierzu zählen auch Sonderbeiträge aus § 4 der Abteilungs-Ordnung) in der Abteilung zu entrichten, in denen es als aktives oder als passives Mitglied angeschlossen sein will.

§ 4

Mitgliederbeiträge

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sind für die Abteilungen bindend. Sollten einzelne Abteilungen mit diesen Beiträgen zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht auskommen, so können diese in ihrer Abteilungsversammlung zusätzlichen Sonderbeiträge beschließen und erheben. Der Hauptvorstand ist von diesen Beschlüssen umgehend zu unterrichten.

§ 5

Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

1. der Abteilungsvorstand
2. die Abteilungsversammlung

§ 6

Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus:

1. der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter
2. der Stellvertreterin/dem Stellvertreter
3. der AbteilungskassiererIn/dem Abteilungskassierer
4. der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
5. der Abteilungsjugendwartin/dem Abteilungsjugendwart

Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

Zur Regelung der Aufgaben und Pflichten vorstehender Organe sind die Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereines statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte in schriftlicher oder mündlicher Form vom Abteilungsvorstand
2. Entgegennahme des Berichts der Abteilungskassenprüfer
3. Wahlen des Abteilungsvorstandes
4. Abstimmung über die Beantragung der Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen beim Hauptvorstand

5. Festsetzung der Höhe von zusätzlichen Sonderbeiträgen
6. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 8

Mitteilungspflicht an den Hauptvorstand

Alle von den Abteilungen beabsichtigten Anträge und Schreiben an Behörden sind jeweils dem Hauptvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Über die ordentlichen und außerordentlichen Abteilungsversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren. Dem Hauptvorstand ist eine Kopie dieser Niederschrift sowie der Haushaltspläne für das laufende und kommende Geschäftsjahr umgehend einzureichen.

§ 9

Schlussbestimmung

Änderungen dieser Abteilungsordnung kann nur der erweiterte Vorstand des Hauptvereins mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Die Abteilungsordnung und jede etwaige Änderung treten zum beschlossenen Termin in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelung enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.